

Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH (SWBH)

Ergänzende Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2391)

gültig ab 01.01.2012

1 Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 Absatz 4 StromGKV

Die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGKV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Absatz 4 StromGKV folgende Kosten

1. für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung) sowie Verzugszinsen EUR 4,00*
2. für jede schriftliche Unterbrechungsankündigung EUR 12,00*
3. für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH während der üblichen Arbeitszeit
 - auf Grund sonstiger Veranlassung durch den Kunden z.B. vergebliche Terminvereinbarung EUR 55,00*
 - zum Einzug einer Forderung EUR 55,00*
 - zur Einstellung der Versorgung EUR 55,00*
 - zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage, nach vorausgegangener Unterbrechung EUR 65,45
4. Bei Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden EUR 98,18

2 Sonstige Bestimmungen; Zahlungsverkehr

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

3 Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung zu leisten.

4 Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in *kursiver* Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer

5 Gültigkeit

Die Kostenpauschalen (Ziffer 1) gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind Mo. – Do. 08.00 – 16:30 Uhr sowie Fr. 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

6 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten zum 01.01.2012 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Anlagen zu den Ergänzenden Bedingungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)“.